

## JPM Info September 2013

### Änderungen des Gesetzes über Buchführung und Wirtschaftsprüfung

Die **Änderungen des Gesetzes über Buchführung und Wirtschaftsprüfung** vom Juli dieses Jahres brachten einige wichtige Neuheiten bei der Regelung dieser Bereiche in der Republik Serbien mit sich. Es kam vor allem zur Trennung dieser zwei Gebiete, so dass es statt eines Gesetzes, das sowohl die Buchführung als auch die Wirtschaftsprüfung regelt, nun zwei Gesetze gibt, eines über Buchführung und eines über Wirtschaftsprüfung.

Auf den ersten Blick scheint es, dass von dieser Trennung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Wirtschaftsprüfer besonderen Nutzen haben können, in dem Sinne, dass die diesbezüglichen Regelungen weitaus umfangreicher sind, als im vorherigen Gesetz, was hoffentlich zu einer weiteren Entwicklung der Wirtschaftsprüfung in der Republik Serbien beitragen wird. Da es für die meisten Wirtschaftssubjekte nicht so wichtig ist, welche Neuheiten die Regelungen über Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften enthalten, sondern jene Teile des neuen Gesetzes von Bedeutung sind, die sich auf ihre Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüfung beziehen, wollen wir uns in diesem Text auf diese Änderungen konzentrieren.

Beginnen wir mit den Neuheiten im Gesetz über Buchführung. **Das neue Gesetz über Buchführung** führt einige bedeutende Präzisierungen im Verhältnis zum alten Gesetz ein. Heben wir zunächst die Präzisierungen darüber hervor, was welcher ordentliche Finanzbericht enthält. Der ordentliche jährliche Finanzbericht, den juristische Personen, die MSFI, bzw. MSFI für MSP anwenden, erfasst die Bilanz, die Verlust- und Gewinnrechnung, den Bericht über das sonstige Ergebnis, den Bericht über Kapitaländerungen, den Bericht über den Bargeldlauf und Anmerkungen zu den Finanzberichten. Dasselbe gilt für den konsolidierten jährlichen Finanzbericht. Der ordentliche jährliche Finanzbericht anderer juristischer Personen erfasst die Bilanz, die Verlust- und Gewinnrechnung und Anmerkungen zu den Finanzberichten. Der ordentliche jährliche Finanzbericht der mikro-juristischen Personen und Unternehmer erfasst die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung.

**Mikro-juristische Personen** sind ebenfalls eine weitere Neuheit des Gesetzes über Buchführung. So werden die Wirtschaftssubjekte gemäß neuem Gesetz in vier

Kategorien eingeordnet. In die mikro-juristischen Personen werden diejenigen juristischen Personen eingeordnet, die zwei der folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- 1) Durchschnittszahl der Beschäftigten 10;
- 2) Geschäftseinnahmen 700.000 EUR im Dinar-Gegenwert;
- 3) Durchschnittswert des Geschäftsvermögens (berechnet als arithmetisches Mittel zum Anfang und zum Ende des Geschäftsjahres) 350.000 EUR in Dinar-Gegenwert.

Als „**kleine**“ **juristische Personen** werden diejenigen eingeordnet, die zwei Kriterien für mikro-juristische Personen überschreiten, jedoch zwei der folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- 1) Durchschnittszahl der Beschäftigten 50;
- 2) Geschäftseinnahmen 8.800.000 EUR im Dinar-Gegenwert;
- 3) Durchschnittswert des Geschäftsvermögens (berechnet als arithmetisches Mittel zum Anfang und zum Ende des Geschäftsjahres) 440.000 EUR im Dinar-Gegenwert.

In die „**mittleren**“ **juristischen Personen** werden jene juristische Personen eingeordnet, die zwei Kriterien für die „kleine“ juristische Personen überschreiten, jedoch zwei der folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- 1) Durchschnittszahl der Beschäftigten 250;
- 2) Geschäftseinnahmen 35.000.000 EUR im Dinar-Gegenwert;
- 3) Durchschnittswert des Geschäftsvermögens (berechnet als arithmetisches Mittel zum Anfang und zum Ende des Geschäftsjahres) 17.500.000 EUR im Dinar-Gegenwert.

In die „**großen**“ **juristischen Personen** werden juristische Personen eingeordnet, die zwei Kriterien für die mittelständische juristische Personen überschreiten.

Folgende wichtige Präzisierungen befinden sich im Teil, der die allgemeinen Buchführungsprinzipien regelt. Gemäß diesem Teil des neuen Gesetzes sollen die Posten, die in den ordentlichen Finanzberichten juristischer Personen aufgezeigt werden, in Einklang mit den folgenden allgemeinen Buchführungsprinzipien bewertet werden:

- 1) Annahmen, dass die Handelsgesellschaft kontinuierlich arbeitet;
- 2) Bewertungsmethoden werden konsequent von Jahr zu Jahr angewandt;
- 3) die Bewertungen werden unter Anwendung des Vorsichtsprinzips angewandt und insbesondere:

- (1) in der Bilanz werden die im laufenden oder in den vergangenen Geschäftsjahren entstandenen Verpflichtungen angezeigt, auch wenn solche Verpflichtungen nur zwischen dem Datum der Bilanz und dem Datum ihrer Erstellung sichtbar sind;
- (2) es werden alle Entwertungen in Betracht gezogen, ungeachtet dessen, ob das Ergebnis des Geschäftsjahres Verlust oder Gewinn ist;
- 4) es werden alle Einnahmen und Aufwände, die sich auf das Geschäftsjahr beziehen, in Betracht gezogen, ungeachtet des Datums deren Einziehung, bzw. Auszahlung;
- 5) Die Komponente des Eigentums und der Verpflichtungen werden gesondert bewertet;
- 6) die Eröffnungsbilanz für jedes Geschäftsjahr muss mit der Schlussbilanz für das vergangene Geschäftsjahr gleich sein.

Im Ausnahmefall sind Abweichungen von den allgemeinen Buchführungsprinzipien nur bei der Anwendung einzelner MSFI, bzw. MSFI für MSP erlaubt und solche Abweichungen, sowie Gründe ihrer Entstehung, müssen in den Anmerkungen zu den Finanzberichten veröffentlicht werden, einschließlich auch der Bewertung ihrer Auswirkungen auf das Eigentum, Verpflichtungen, finanzielle Lage und Gewinn oder Verlust der juristischen Person bzw. des Unternehmers.

Schließlich wurde präzisiert, was welches Subjekt anwendet, wie folgt:

- (1) Für die Anerkennung, Präsentation und Veröffentlichung der Posten in den Finanzberichten werden von großen juristische Personen, die verpflichtet sind konsolidierte Finanzberichte zu erstellen (Muttergesellschaften), öffentlichen Gesellschaften, bzw. Gesellschaften, die sich vorbereiten öffentlich zu werden, entsprechend dem Gesetz, mit dem der Kapitalmarkt geregelt wird, unabhängig von der Größe MSFI angewandt.
- (2) Für die Anerkennung, Präsentation und Veröffentlichung der Posten in den Finanzberichten wenden kleine und mittelständige juristische Personen MSFI für MSP an, wobei mittelständische juristische Personen entscheiden können MSFI anzuwenden, in diesem Fall sind sie verpflichtet, MSFI kontinuierlich anzuwenden, außer sie werden zu „kleinen“ juristische Personen entsprechend dem Gesetz.
- (3) Für die Anerkennung, Präsentation und Veröffentlichung der Posten in den Finanzberichten wenden mikro- und andere juristische Personen unabhängig von ihrer Größe das Nebengesetz an, das vom Finanzminister erlassen wird und auf den allgemeinen Buchführungsprinzipien beruht, wobei diese Personen entscheiden können MSFI für MSP anzuwenden und in diesem Fall sind sie verpflichtet MSFI für MSP kontinuierlich anzuwenden.

Nach dieser Übersicht der wichtigsten Neuheiten im Gesetz über Buchführung sei auch etwas über die Neuheiten im Gesetz über Wirtschaftsprüfung gesagt. Vom Standpunkt der Wirtschaftssubjekte aus, ist die wichtigste Frage diejenige, wer verpflichtet ist, die gesetzliche Wirtschaftsprüfung durchzuführen.

**Gemäß dem neuen Gesetz über Wirtschaftsprüfung** ist die Wirtschaftsprüfung verbindlich (gesetzliche Wirtschaftsprüfung) für die ordentlichen jährlichen Finanzberichte großer und „mittlerer“ juristischen Personen, öffentlicher Gesellschaften entsprechend dem Gesetz, mit dem der Kapitalmarkt unabhängig von seiner Größe geregelt wird, sowie aller juristischen Personen, bzw. Unternehmer, deren Geschäftseinnahmen, realisiert im vergangenen Jahr, 4.400.000 EUR im Dinar-Gegenwert überschreiten, sowie für Muttergesellschaften, die konsolidierte Finanzberichte erstellen. Eine interessante Neuheit stellt auch die Verpflichtung der Gesellschaften von öffentlichem Interesse dar (außer jenen, die im Einklang mit Sondervorschriften Organe mit Zuständigkeiten der Wirtschaftsprüfungskommission haben, sowie jenen, die abhängige Gesellschaften bzw. Mitglieder einer Gesellschaftsgruppen sind, die auf Gruppenebene eine Wirtschaftsprüfungskommission haben) eine Wirtschaftsprüfungskommission zu haben (Ausschuss für die Aufsicht der Geschäftstätigkeit). Die Wirtschaftsprüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die entsprechend dem Gesetz, durch das die Gesellschaften geregelt werden, ernannt werden.

**Nikola Đorđević**

**Kontakt:**

[nikola.djordjevic@jpm.rs](mailto:nikola.djordjevic@jpm.rs)

**Tel. +381 11 207-6850**